



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Einnahmenaufteilung 2012			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2014/0033	25.11.2014	22

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	08.12.2014	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	10.12.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	12.12.2014	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Einnahmenaufteilung 2012 mit nachfolgenden Ergänzungen:

1. Der Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird beauftragt, folgende Arbeitsaufträge zu bearbeiten:
 - a. Für den Raum der ehemaligen VGN soll untersucht werden, ob die Fahrpreisdiskontinuitäten im Bereich des SchokoTickets (FAG 1400) des ländlichen Bereiches gemäß Richtlinie sachgerecht sind oder ob sich diese signifikant vom Alt-VRR-Raum unterscheiden.
 - b. Es soll untersucht werden, ob es sachgerecht ist, den Betrag im Alt-VGN-Raum, der den im VRR gezahlten Schulträgeranteil übersteigt, außerhalb der VRR-Einnahmenaufteilung auf die VU im Alt-VGN-Raum zu verteilen.

- c. Die unter 1.) und 2.) erarbeiteten Sachverhalte sollen ab 2015 in der Einnahmenaufteilung angewendet werden.
2. Die neu gewonnenen Korrekturfaktoren für teilungültige Fahrten bzw. für Einnahmensprüche aus Erhebungsschichten mit einer Befragungsquote unter 50% werden in die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR aufgenommen.
3. Die in der Unterarbeitsgruppe des Arbeitskreises „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ am 13.11.2014 erarbeiteten Änderungsvorschläge zum Anrechnungsbetrag in der Härtefallregelung (Berücksichtigung der Vertriebsverlagerungen vom VRR-Tarif zum VRS-Tarif) für die Unternehmen BSM, SR und SDG, sind noch einzuarbeiten. Der Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ wird beauftragt auf Grundlage des gefundenen Kompromisses 2012 zum Zwecke der Planungssicherheit ein Fortschreibungsmodell für die Folgejahre zu erarbeiten.
4. Noch nicht final abgestimmte bilaterale Vereinbarungen sind in die endgültigen Ergebnisse einzurechnen.
5. Noch nicht erfolgte Korrekturen der Erhebungsdaten im Anspruchsverfahren zu Gunsten des BVR und der SWN werden in die Ergebnisse eingearbeitet.

Begründung/Sachstandsbericht:

Gegenstand der Beschlussvorlage sind die Einnahmenaufteilungsergebnisse 2012 (siehe Anlage). Basis für die Berechnungen sind die Erhebungen im Fremdnutzerverfahren 2012 sowie die Erhebungen im Anspruchsverfahren 2012/13. Die Erhebungsergebnisse wurden aufgrund von verschiedenen Sachverhalten und nach Abstimmung mit dem KVIV-Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (AK WA) angepasst. Des Weiteren waren in Anlehnung an die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung im VRR Einzelfallbetrachtungen im Rahmen der Härtefallberechnung notwendig, die abgestimmt wurden und nun Bestandteil der vorliegenden Rechnung sind. Weiterhin wurden zwischen den Unternehmen bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, die wechselseitige Sachverhalte berücksichtigen. Einige bilaterale Vereinbarungen, wie auch noch geringfügige Korrekturen sind zum Versandtermin der Beschlussvorlage noch nicht in die Ergebnistabellen eingearbeitet, sind aber Gegenstand der Empfehlung im Unternehmensbeirat. Ebenfalls Gegenstand der Empfehlung sind zwei Prüfaufträge an den Arbeitskreis „Wirtschaftliche Angelegenheiten“, welche dann mit der Einnahmenaufteilung ab dem Jahr 2015 gelten sollen.

Im Einzelnen:

Durchgeführte Anpassungen und Korrekturen:

1. Die eingegebenen Erhebungsdaten im Anspruchsverfahren wurden aufgrund der Datenprüfung der Unternehmen korrigiert.
2. Der Einnahmenanspruch SPNV wurde aufgrund der „Kurzfahrerproblematik“ unter Anwendung der Verfahren bei der Einnahmenaufteilung 2010/2011 angepasst.
3. Bei den Anspruchsunternehmen wurden analog zu 2010 in der Fahrausweisgattung Barfahrausweise individuelle Fahrpreisdivisoren ermittelt, welche auf die eigenen angebotenen Barfahrausweise in der eigenen Erhebung angewendet wurden.
4. Für einen Teilabschnitt der RE11 lagen keine Erhebungsdaten für das Jahr 2012 vor, so dass hier ersatzweise auf fortgeschriebene Erhebungsdaten aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen wurde.
5. Ein Korrekturfaktor für teilungültige Fahrten wurde anhand von Erhebungsdaten auf DB-Nettolinien aus dem Jahr 2012 für die Ausgleichsbeträge SPNV nach einem im AK WA abgestimmten Verfahren ermittelt. Innerhalb des Verfahrens wurden die in der Erhebung angetroffenen Zusatztickets an die Verkäufe unter Berücksichtigung einer Auswertung aus dem Jahr 2008/2009 angeglichen. Des Weiteren wurde der Anteil der Teilungültigkeit bzw. Gültigkeit durch den AK WA auf jeweils 50% festgelegt. Der Korrekturfaktor für teilungültige Fahrten soll auch für die Folgejahre gelten und in die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung eingearbeitet werden.
6. Ein Korrekturfaktor für Einnahmenansprüche aus Erhebungsschichten mit einer Befragungsquote von unter 50% wurde anhand eines zweistufigen Verfahrens ermittelt. In der ersten Stufe wurden die Einnahmenansprüche unter 50% gegenüber den Verkäufern – welche nicht Konzessionär oder Vertriebsdienstleister sind – rechnerisch so gestellt, als wenn die geforderte Befragungsquote erreicht worden wäre. Die Differenz aus den ursprünglichen Einnahmenansprüchen und den neu ermittelten Einnahmenansprüchen wurde dem Konzessionär bzw. Vertriebsdienstleister zugerechnet, so dass das ursprüngliche Zählergebnis in der Höhe erhalten bleibt. Durch diese Korrektur kommt es zu Veränderungen innerhalb des ETA-Angleichungsfaktors. Der Korrekturfaktor für Einnahmenansprüche aus Erhebungsschichten unterhalb der geforderten Befragungsquote soll auch für die Folgejahre gelten und in die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung eingearbeitet werden.
7. Im Rahmen der **Härtefallberechnung** waren Anpassungen notwendig, um eine sachgerechte Vergleichsbasis herzustellen:
 1. Es erfolgte eine Anpassung des 2012er Einnahmenanspruches bei den Verkehrsunternehmen, die von der Tarifharmonisierung VRR/VGN stärker betroffen sind bzw. im Jahr 2011 Abrechnungspartner in der VGN-Einnahmenaufteilung waren.
 2. Anpassen der Vergleichsbasis 2011 bei allen Verkehrsunternehmen aufgrund der

fehlerhaften Datenübermittlung DVG/EVAG/MVG (fehlende Doppeltraktionswerte).

3. Für die STOAG wurde die Vergleichsbasis 2011 um 0,6% verringert (Leistungsveränderung von 2011 nach 2012 um -3,6%). Da die Leistungsveränderung die in der Richtlinie hinterlegte Grenze von 3% übersteigt, wurde vereinbart, dass der übersteigende Prozentsatz auf die Vergleichsbasis angewendet wird.
4. Für die VKU wurde die Vorjahresbasis in der Härtefallberechnung angepasst, da sich der Einnahmenanspruch der VKU in der Zeitreihe 2008 bis 2012 stabilisiert hat. Die ursprüngliche Basis war noch geprägt von dem Verhandlungsergebnis 2008, welches signifikant unter dem ursprünglichen Zählergebnis lag.
5. Für die Unternehmen BSM, SR und SDG wurde im Rahmen der Härtefallregelung ein Anrechnungsbetrag ermittelt, welcher dem Umstand Rechnung trägt, dass es Vertriebsverlagerungen vom VRR in den VRS (Übergangstarif) gab. Dadurch ist es sachgerecht, dass der Einnahmenanspruch im VRR auch unter den Schwellenwert sinkt.

8. Bilaterale Vereinbarungen

1. In den vorliegenden Ergebnissen 2012 wurden folgende bilaterale Vereinbarungen berücksichtigt:
 - Bilateraler Ausgleich von RVM an VEST,
 - Bilateraler Ausgleich von EVAG an VEST,
 - Bilateraler Ausgleich von SPNV an DVG,
 - Bilateraler Ausgleich von SPNV an EVAG,
 - Bilateraler Ausgleich von KWS an BSM,
 - Bilateraler Ausgleich von EVAG an BGS,
 - Bilateraler Ausgleich von SPNV (VRR-Brutto) an SWK,
 - Bilateraler Ausgleich von DVG an EVAG,
 - Bilateraler Ausgleich von DVG an SWK,
 - Bilateraler Ausgleich von DSW21 an EVAG,
 - Bilateraler Ausgleich von VGV an WSW (systembedingt),
 - Bilateraler Ausgleich von BSM an Rheinbahn (systembedingt).
2. Folgende bilaterale Vereinbarungen sind noch nicht in die vorliegenden Ergebnisse 2012 eingerechnet worden:
 - Bilateraler Ausgleich von WSW an BVR (abgestimmt),
 - Bilateraler Ausgleich von DVG an NIAG (abgestimmt),
 - Bilateraler Ausgleich von DVG an STOAG (abgestimmt),
 - Bilateraler Ausgleich von NIAG an STOAG (abgestimmt),
 - Bilateraler Ausgleich von SPNV (VRR-Brutto) an SWN (abgestimmt),
 - Bilateraler Ausgleich von SPNV (Brutto) an RVM (abgestimmt)

9. Weitere noch nicht in den Ergebnissen berücksichtigte Sachverhalte

Im Rahmen von weitestgehenden Analysen wurden noch zwei Sachverhalte (<50T€) identifiziert, welche noch in den Erhebungsdaten zu korrigieren sind:

1. Korrektur der Erhebungsdaten im Anspruchsverfahren zu Gunsten der SWN.
2. Korrektur der Erhebungsdaten im Anspruchsverfahren zu Gunsten des BVR.

Prüfaufträge für die Einnahmenaufteilung ab 2015

Für den Raum der ehemaligen VGN soll untersucht werden, ob die Fahrpreisdivisoren im Bereich des Schokotickets (FAG 1400) des ländlichen Bereiches gemäß Richtlinie sachgerecht sind oder ob sich diese signifikant vom Alt-VRR-Raum unterscheiden.

Des Weiteren soll untersucht werden, ob es sachgerecht ist, den Betrag im Alt-VGN-Raum, der den im VRR gezahlten Schulträgeranteil übersteigt, außerhalb der VRR-Einnahmenaufteilung auf die VU im Alt-VGN-Raum zu verteilen.